



**VGI**  
VERKEHRSVERBUND  
GROSSRAUM  
INGOLSTADT

## **Geschäftsordnung des Zweckverband Verkehrsbund Großraum Ingolstadt, VGI**

Der Zweckverband „Verkehrsbund Großraum Ingolstadt, VGI“ gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 40 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und § 10 Abs. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. September 2010 und 16. Dezember 2016 die folgende

### **GESCHÄFTSORDNUNG**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes**

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 KommZG und § 4 der Verbandssatzung wahr.

#### **§ 2**

##### **Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sieben weiteren Verbandsräten.

**§ 3****Verbandsräte**

Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO/Art. 43 LKrO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

**§ 4****Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem erstem Bürgermeister zukommen, insbesondere die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind Verpflichtungen für den Zweckverband bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € je Einzelfall.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von € 10.000,00 zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten bis auf € 30.000,00 erhöhen.

**§ 5****Unaufschiebbare Angelegenheiten**

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

- (2) Bei dringlichen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

## **§ 6**

### **Personalangelegenheiten**

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art bis zur Vergütungsgruppe E 5 TVÖD, bei Beamten: Ernennungen bis Besoldungsgruppe A 5 (mittlerer Verwaltungs-dienst), in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Alle Abschlüsse von Dienst- und Arbeitsverträgen und Ernennungen dürfen nur im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel erfolgen.
3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstabweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen.

## **§ 7**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Für die vorläufige Haushaltsführung gelten § 40 Abs. 1 KommZG i.V.m Art. 69 GO/Art. 63 LKrO.
- (3) Mit der Durchführung der Buchhaltung kann der Zweckverband einen zuverlässigen Dritten beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende bestellt den Geschäftsleiter zum Kassenaufsichtspflichtigen. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem Geschäftsleiter; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

**§ 8****Übertragung von Befugnissen**

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter von dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

**§ 9****Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

**§ 10****Geschäftsleiter**

- (1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest. Er wird bei Verhinderung durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung; er hat die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben zu erstellen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt die Personalverwaltung vor und führt die Personalakten.

## § 11

### **Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung**

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sorgen im Falle ihrer Verhinderung für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies unverzüglich vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest. Die Vorlagen zur Sitzung werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung zugesandt.

Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und soll 30 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Anträge, die Ausgaben verursachen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen von Fachbehörden und Fachstellen ein.
- (5) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringlich gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## § 12

### **Sitzungsverlauf**

- (1) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt:
  1. Personalangelegenheiten
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist in öffentlicher Sitzung stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Verbandsvorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
  1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden,
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Verbandsvorsitzenden,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden,
  4. Bestätigung der Tagesordnung,
  5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten) und Bekanntgabe von dringlichen Anordnungen,
  6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
  8. Anträge und Anfragen,
  9. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden.

**§ 13****Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) „Die gemäß § 8 Abs. 2, 3 der Verbandssatzung hinzugezogenen und beratend hinzugezogenen Sitzungsteilnehmer dürfen in der Verbandsversammlung nur das Wort ergreifen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat.
- (2) Während der Beratung sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
  2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

**§ 14****Abstimmungen**

- (1) Nach Abschluss der Beratung lässt der Verbandsvorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. weitergehende Anträge,
  3. Änderungsanträge,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann grundsätzlich in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## § 15

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte unter Bindung an die Wahlvorschläge für jeweils zwei Jahre gewählt, erstmals bis zum 31.12.2011. Dabei soll ein Verbandsmitglied einer Mitgliedskörperschaft den Verbandsvorsitz nicht länger als zwei Jahre inne haben.
- (2) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Verbandsvorsitzenden und für die Wahl des Stellvertreters vorzulegen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen oder in der Sitzung aus der Mitte der Versammlung zu Protokoll zu erklären.
- (4) Jedem Verbandsrat ist ein Stimmzettel, der gegebenenfalls die Wahlvorschläge enthält, auszuhändigen. Gewählt wird durch unveränderte Abgabe des etwaigen Wahlvorschlags oder durch Einsetzen des Namens eines Verbandsrates. Hiervon kann abgewichen und offen abgestimmt werden, wenn keiner der anwesenden Verbandsräte widerspricht (§ 10 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung).
- (5) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht, so kann jeder Verbandsrat gewählt werden.
- (6) Die Annahme des Amtes ist ausdrücklich zu erklären.
- (7) Wenn kein Kandidat die Mehrheit erzielt oder der gewählte Kandidat das Amt nicht annimmt, wird das Wahlverfahren so lange wiederholt, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht und das Amt annimmt.

## § 16

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.



- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Geschäftsleiter und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO/Art. 48 Abs. 2 LKrO.

## **§ 17**

### **Verteilen der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 28. September 2010 in Kraft.